



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Gorba AG, CH-9245 Oberbüren und der GORBA GmbH, D-30175 Hannover, im folgenden Käufer genannt. Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant diese Bedingungen als allein gültige Vertragsgrundlage. Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit, als sie durch den Käufer schriftlich anerkannt wurden. Ziffer 10 gilt auch bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses.

1. Anfragen - Angebote

Durch eine Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen sind für den Käufer kostenlos, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant reicht das Angebot schriftlich oder elektronisch ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich, sofern weder die Anfrage noch das Angebot eine abweichende Frist festhalten.

2. Bestellungen

Bestellungen erfolgen schriftlich per Fax oder Brief oder in elektronischer Form. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen zu bestätigen, andernfalls gilt sie als akzeptiert. Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Ausführung und Konstruktion verlangen. Dabei werden die entstehenden Mehr- und Minderkosten angemessen berücksichtigt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Lieferant bei Bestellungen auf Abruf die gesamte bestellte Menge zum vereinbarten Termin bereit und lagert diese. Der Versand erfolgt nach Eingang des Abrufes des Käufers. Durch schriftliche Abrede können Losgrößen, Termine und Fristen vereinbart werden.

3. Untervergabe

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung oder Teile davon durch Unterlieferanten ausführen zu lassen. Der Lieferant haftet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten erbrachten Leistungen.

4. Materialbeistellungen

Material, Formen, Werkzeuge, usw., welches der Käufer zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt Eigentum des Käufers. Bearbeitungsabfälle sind auf Verlangen zurückzugeben.

5. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Angebot genannten Preise als Festpreise und sind für die gesamte Abnahmemenge bindend. Im Weiteren verstehen sich diese Preise als Nettopreise inklusive Transportverpackung, jedoch ausschliesslich der Mehrwertsteuer. Nebenkosten für Einfuhr, Ausfuhr, Bewilligungen, Beurkundungen, Frachten, Steuern, Gebühren, Zölle usw. sind gesondert auszuweisen. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe kann der Käufer die Offenlegung der Kalkulation des fakturierten Preises verlangen und eine branchen- und marktübliche Preisfestsetzung fordern.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

Die vereinbarten Liefertermine verstehen sich als das Datum, an welchem das Material beim Käufer eintrifft oder die Dienstleistung des Lieferanten vollständig erbracht ist und dem Käufer zur Nutzung zur Verfügung steht. Die notwendigen Transportzeiten sind durch den Lieferanten angemessen zu berücksichtigen, so dass der Termin eingehalten werden kann. Wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich darüber zu informieren. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt, innerhalb von zehn Arbeitstagen auf die Lieferung schriftlich zu verzichten. Wurde der vereinbarte Liefertermin überschritten, wird der Lieferant vom Käufer durch eine schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt und eine



angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung angesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Für Teil- bzw. Vorauslieferungen ist das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen.

7. Lieferung, Verpackung, Transporte

Die Versandinstruktion nach Incoterms 2000 wird auf der Bestellung aufgeführt. Der Übergang von Nutzen und Gefahr entspricht dem Übergabepunkt der vereinbarten Versandinstruktion. Fehlt diese Versandinstruktion, hat der Lieferant den Versand „DDP Domizil des Käufers“ durchzuführen.

Hat der Käufer die Pflicht übernommen, den gesamten oder teilweisen Transport durchzuführen, so sind die vom Käufer vorgeschriebenen Spediteure zu berücksichtigen. Andernfalls hat der Käufer das Recht, die angefallenen Transportkosten dem Lieferanten anzulasten.

Jeder Lieferung sind die für den ordnungsgemässen Geschäftsablauf notwendigen Dokumente wie Lieferscheine, Rechnungen, usw. mit Angabe unserer Bestellnummer beizufügen.

Der Lieferant ist für eine ordnungsgemässe Verpackung verantwortlich, welche die angelieferten Materialien zuverlässig vor Beschädigung schützt. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

8. Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen. Entspricht die Lieferung der Bestellung wird sie abgenommen.

Verdeckte Mängel können auch bei Inbetriebnahme oder Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Liegt ein Mangel vor, so hat der Käufer die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einem dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag unter angemessener Schadloshaltung zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, dem Lieferanten Folgekosten wie Ein- und Ausbau, technische Untersuchungen, Lieferverzögerungen, Beschädigung anderer Komponenten, usw. anzulasten, welche sich aus Mängeln ergeben. Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebnahme, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass die Lieferung keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Das Vertragsprodukt muss den einschlägigen Gesetzen und behördlichen Vorschriften am Einsatzort sowie hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Zweifelsfall hat sich der Lieferant beim Käufer über den Einsatzort zu erkundigen.

9. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs oder falls später, mit dem Datum des Wareneingangs. Falls keine Vereinbarung vorliegt, gilt „60 Tage netto“.

10. Urheberrecht, Patent- und Markenrechte, Geheimhaltung

Patent- und Markenrechte sowie Know-How und praktisches Erfahrungswissen, wie es in Plänen, Zeichnungen, Projektunterlagen, Modellen, Formen, Werkzeugen, usw. zum Ausdruck kommt, bleiben Eigentum des Käufers. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, diese ohne schriftliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder

Dritten weiterzugeben. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.



11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist das Domizil des Käufers oder der vom Käufer schriftlich verlangte Bestimmungsort.

Für alle Verträge mit der Gorba AG, CH-Oberbüren, gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Oberbüren (Kanton St.Gallen/Schweiz). Für alle Verträge mit der Gorba GmbH, D-Hannover gilt deutsches Recht, respektive EURecht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Hannover (Deutschland). Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

GORBA AG / GORBA GmbH
CH-Oberbüren / D-Hannover: September 2010